

10 C 205/07



Verkündet am 28. Juni 2007

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
02. JULI 2007	
Anwaltskanzlei Gzap	
Kopie an Mdt.: Kernstein	Kopie an Mdt.: Zahlung
Kopie an Mdt.: Kernstein	Kopie an Mdt.: Zahlung
ZDA	

wd #

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt. Dr. Oppitz in

g e g e n

die Firma GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt
im vereinfachten Verfahren am 28. Juni 2007
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Schreiben vom 26.10.2006 („Anzeigenauftrag“) gegenüber der Klägerin keine weiteren Ansprüche auf Zahlung etwaiger Inseratkosten zustehen, insbesondere nicht auf Zahlung der Rechnung vom 15.12.2006, Nr. 107064117.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß § 286 Abs. 1 ZPO zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein rechtliches Interesse daran, dass das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses alsbald festgestellt wird, zu. Die Beklagten berühren sich - unstreitig - gegenüber der Klägerin eines Anspruchs aus einer Rechnung vom 15.12.2006 mit der Nr. 107064117 auf Zahlung von 591,60 €. Dieser Anspruch steht ihnen jedoch, wie schon in den Urteilen des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt (10 C 264/05) und des Landgerichts Mönchengladbach (2 S 172/05) festgestellt worden ist, bei dem der Rechnung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu. In dem Anzeigenvertrag vom 26.10.2006 ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht detailliert beschrieben, wo die Anzeigenpublikationen im Einzelnen verteilt werden. Die in dem Anzeigenauftrag aufgeführten Verteilerstellen, wie „im vereinbarten Postleitzahlengebiet bei Inserenten, Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen an mindestens 40 verschiedenen Stellen, die im maximalen Umkreis von 50 km vom Kunden entfernt sind“, sind nicht hinreichend genau und nachvollziehbar beschrieben.

Zunächst ist schon nicht ersichtlich und von der Beklagten dargetan, wie sich für die Klägerin ein Werbeerfolg einstellen könnte, wenn die Werbeschrift an andere Inserenten der Beklagten verteilt wird. Denn für die Klägerin ist nicht erkennbar, ob die anderen Inserenten überhaupt zu ihrem potentiellen Kundenkreis zählen. Auch die

anderen Auslieferungsstellen, nämlich Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen, sind nicht ausreichend beschrieben und umrissen, so dass der vertraglich notwendige Werkerfolg nicht nachvollziehbar bestimmt und für die Klägerin auch nicht nachvollziehbar bestimmbar ist. Denn es macht für den Werbenden, etwa einem KFZ-Betrieb, einen erheblichen Unterschied, ob die Werbebroschüren bei der Straßenverkehrsbehörde oder im Sozialamt, die beide von dem Begriff der Stadt- oder Gemeindeverwaltung umfasst werden, ausgelegt werden. Ohne die genauere Festlegung der Orte, an denen die Werbebroschüre ausgelegt und damit geworben werden soll, bliebe es der Beklagten überlassen, den herbeizuführenden Werkerfolg zu definieren. Dieses Bestimmungsrecht muss aber - wie das Landgericht Mönchengladbach a.a.O. zutreffend festgestellt hat - beim Besteller verbleiben.

Dem mangelnden Inhalt des Vertragsinhaltes steht auch nicht entgegen, dass dem Kunden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bei erfolgter Auslieferung auf Wunsch die Auslieferungsliste zur Einsichtnahme überlassen wird. Denn hierdurch kann der Kunde sich erst nach Abschluss des Vertrages ein Bild darüber verschaffen, an welchen Stellen und in welcher Zahl die Werbebroschüre mit seiner Anzeige ausgelegt worden ist. Erforderlich zur Wirksamkeit des Vertrages ist aber, dass dies für den Kunden im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestimmbar ist, da es seine Sache ist, den herbeizuführenden Werkerfolg zu definieren.

Da nach alledem mangels hinreichender Bestimmtheit eines vertragswesentlichen Bestandteils ein Vertrag zwischen den Parteien nicht wirksam zustande gekommen ist, stehen der Beklagten gegen die Klägerin aus dem Anzeigenauftrag vom 26.10.2006 Ansprüche nicht zu.

Die Feststellungsklage war mithin zuzusprechen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Ausgefertigt